



Kanton Zug

Aktualitäten aus dem Vorsorgebereich

Mario Lazzarini
Zuger Treuhändervereinigung
Vorabendveranstaltung vom 3. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- Praxis aus der 2. Säule
 - Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen
 - Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- Praxis aus der 3. Säule
 - 10 Praxisfragen

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Gesetzliche Grundlagen (Art. 79b Abs. 3 BVG)
 - Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
 - Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurück bezahlt sind.

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Wortlaut Art. 79b Abs. 3 BVG
 - Einfügung beider Sätze im Laufe der parlamentarischen Beratungen
 - Materialien nicht sehr aussagekräftig, jedoch steuerlich motivierte Norm
 - Verhinderung, dass "Vorsorgeeinrichtungen als Steuersparinstrument" missbraucht werden
 - Wortlaut jedoch nicht ganz klar, weshalb bei der Auslegung der Norm auch Sinn und Zweck berücksichtigt werden muss
 - Was bedeutet die Formulierung:

"... die daraus resultierenden Leistungen..."

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherungen
 - Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag (inkl. Zinsen) kann während drei Jahren nicht in Kapitalform zurück gezogen werden.
 - Das vor dem Einkauf erworbenen Vorsorgekapital ist von der Beschränkung nicht betroffen
 - Rein vorsorgerechtliche Optik
 - Steuerliche Missbrauchsüberlegungen wurden nicht berücksichtigt
 - Beurteilung des steuerlichen Rechtsmissbrauchs wird bewusst den Steuerbehörden überlassen

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Beurteilung aus steuerlicher Sicht
 - Verhinderung eines vollständigen Bezuges des Alterskapitals ist gewährleistet
 - Teil-Kapitalbezug ist weiterhin möglich
 - Steuerlicher Missbrauch kann mit der BSV Auslegung nur in wenigen Fällen vermieden werden
 - Einkauf und Bezug kurze Zeit darauf kann nicht verhindert werden
 - Berufliche Vorsorge kann nach wie vor als "Kontokorrent" missbraucht werden
 - Gesetzgeber wollte nicht jeden Bezug in Kapitalform innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf als rechtsmissbräuchlich qualifizieren

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Missbrauch, Steuerumgehung
 - Steuerliche Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG müssen unter dem Blickwinkel des steuerlichen Rechtsmissbrauches vorgenommen werden
 - Die Überlegungen dazu entsprechen im Wesentlichen jenen der Steuerumgehung
 - Steuerumgehung setzt voraus:
 - *Ein ungewöhnliches, sachwidriges oder absonderliches, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessenes Verhalten, das einzig deshalb gewählt wurde, um Steuern einzusparen und auch zu einer entsprechenden Ersparnis geführt hätte*

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Missbrauch, Einzelfallbeurteilung
 - Es gilt im Einzelfall zu prüfen ob aufgrund des objektiven Bildes, welches der konkrete Sachverhalt vermittelt ein missbräuchliches Verhalten im Sinne einer gezielt vorübergehenden, rein steuerlich motivierten Platzierung in der zweiten Säule vorliegt

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Missbrauch, Beurteilungskriterien für eine gezielt vorübergehende Platzierung von Vorsorgegeldern
 - Die kurze Zeitspanne zwischen dem Einkauf und dem Kapitalbezug (Verdachtsperiode max. 3 Jahre)
 - Die Gewissheit über den bevorstehenden Kapitalbezug im Zeitpunkt des Einkaufs bzw. die Möglichkeit, die Form des Leistungsbezugs mit oder nach dem Einkauf noch zu bestimmen
 - Bei Wegzug ins Ausland die jederzeitige Möglichkeit, das Vorsorgeguthaben bar zu beziehen
 - Die zeitliche Konzentration der Einkäufe auf die Phase vor dem Kapitalbezug

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Missbrauch, Kriterien für eine rein steuerliche Motivierung
 - Der Umstand, dass das Verhalten aus vorsorgerechtlicher Sicht keinen Sinn macht, weil keine ins Gewicht fallende Verbesserung des Vorsorgeschutzes eintritt (z.B. unverändert hohe Altersrente, kein erhöhter Versicherungsschutz)
 - Die zweckwidrige Nutzung von Vorsorgegeldern (z.B. Vorbezug für Wohneigentum zur Herabsetzung der Hypothek mit anschließender Wiederaufstockung)
 - Die Fremdfinanzierung des Einkaufs
 - Keine Verbesserung des Vorsorgeschutzes, z.B. unverändert hohe Altersrente
 - Die Höhe des Einkaufs im Verhältnis zur Höhe des bisherigen Altersguthabens

Praxis aus der 2. Säule

Steuerliche Behandlung von Einkäufen im Zusammenhang mit Kapitalbezügen

- Missbrauch, Steuerfolgen bei Rechtsmissbrauch
 - Der Vorgang des Einkaufs mit anschließendem Kapitalbezug wird dem Sinn und Zweck der Norm entsprechend als Einheit betrachtet
 - Deshalb wird kein Abzug des Einkaufs akzeptiert
 - Periodengerechte Besteuerung des Einkaufsbetrages als Vermögen und der Zinsen als Kapitalertrag
 - Reduktion des steuerbaren Kapitalbezugs im Zeitpunkt der Auszahlung (Einkaufsbetrag inkl. Zinsen)

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- AHV-beitragsrechtliche Behandlung, bisherige Rechtssituation
 - Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen (Art. 79b BVG) sind nur dann abziehbar, wenn und soweit die Statuten oder das Reglement der Vorsorgeeinrichtung zwingend eine Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf der Arbeitnehmenden vorschreiben. Eine Kann-Vorschrift genügt nicht. Ist zwar die Beteiligung, nicht aber deren Umfang (Prozentsatz oder Betrag) vorgesehen, liegt keine zwingend vorgeschriebene Beteiligung vor (WSN Rz 1104.1)

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Oktober 2007 - 9C_136/2007; Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG
 - Bei Selbständigerwerbenden können nicht nur die aufgrund einer normativen Verpflichtung geleisteten, sondern auch die freiwillig erbrachten, d.h. von den Statuten oder vom Reglement bloss ermöglichten Einlagen in die berufliche Vorsorge im Umfang von 50 % AHV-rechtlich abgezogen werden

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- AHV-beitragsrechtliche Behandlung, neue Rechtssituation
 - WSN Rz 1104.1 ist in der gegenwärtigen Form zu streichen
 - Nach Auffassung des Bundesgerichts ist diese Vorschrift gesetzeswidrig
 - Nach wie vor Unterscheidung zwischen laufenden Beiträgen und Einkäufen in die berufliche Vorsorge (WSN 1003)
 - Im Pensionskassenreglement muss nach wie vor die Möglichkeit des Einkaufs im Rahmen des gesetzlich Erlaubten vorgesehen sein
 - Neu: Es ist keine zwingende Bestimmung mehr erforderlich für die Abzugserlaubnis
 - Begründung: Leistung von BVG-Beiträgen für die SE sind ohnehin grundsätzlich freiwillig (Art. 4 und 44 BVG)
 - Nur die Hälfte der Einlagen könne in Abzug gebracht werden

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- AHV-beitragsrechtliche Behandlung, Fazit, Anwendung
 - Nicht nur die aufgrund einer normativen Verpflichtung geleisteten, sondern auch die freiwillig erbrachten, d.h. von den Statuten oder vom Reglement bloss ermöglichten Einlagen können vom rohen Einkommen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG abgezogen werden
 - Änderung ist ab sofort für alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden
 - Eine weitergehende Rückwirkung ist nicht erlaubt
 - Die Änderung der Rechtsprechung ist kein Wiedererwägungsgrund

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- Steuerrechtliche Behandlung, Stellungnahme der SSK
 - Der Entscheid des Bundesgerichtes ist falsch
 - Steuerlicher Hintergrund nur ungenügend berücksichtigt
 - Bevorteilung des Selbständigerwerbenden bei der AHV gegenüber dem Unselbständigerwerbenden
 - Systemwidrigkeit zwischen freiwilliger Vorsorge und reglementarisch zwingender Beteiligung des Arbeitgebers an einem Einkauf nicht erkennbar
 - Für Selbständigerwerbende mit Personal müssen für ihn dieselben Regeln wie für die Angestellten gelten
 - Für Selbständigerwerbende ohne Personal ist aus Gleichbehandlungsgründen eine Drittvergleich anzustellen

Praxis aus der 2. Säule

Einkäufe bei Selbständigerwerbenden

- Steuerrechtliche Behandlung, Auswirkungen, Schlussfolgerung
 - Die Anwendung in der steuerlichen Einschätzungspraxis hätte Auswirkungen auf die Verlustverrechnung und die interkantonale Ausscheidung
 - Entscheid soll bei der Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens des Selbständigerwerbenden nicht berücksichtigt werden
 - Bei der Beurteilung eines interkantonalen Sachverhaltes ist die mit dem Bundesgerichtsentscheid die vom 15. März 2001 (2P.155/2000) bestätigte Praxis massgebend, wonach:
 - Einkäufe des Selbständigerwerbenden persönliche Abzüge darstellen und nicht einen im Umfang des "Arbeitgeberanteils" geschäftsmässig begründeten Aufwand

Praxis aus der 3. Säule

Vielzahl von Vorsorge-Konten oder Vorsorge-Policen

Frage 1

- Wie viele Konten sind pro Bankstiftung resp. Versicherungsgesellschaft zulässig?
- Wenn ein Säule 3a-Konto vorzeitig aufgelöst wird, muss auch das zweite Säule 3a-Konto, welches bei der gleichen Bank existiert, aufgelöst werden?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 1

- Es besteht keine Begrenzung der Anzahl Vorsorgevereinbarungen, welche für den gleichen Vorsorgenehmer bei der gleichen Stiftung abgeschlossen werden können
- Gültigkeit ausschliesslich für Neuabschlüsse ab dem Jahr 2007, bis 2006 waren nur zwei Vorsorgevereinbarungen mit dem gleichen Vorsorgenehmer zulässig
- Übertragung von Guthaben einer Säule 3a -Vorsorgevereinbarung oder -versicherung auf verschiedene Einrichtungen nicht zulässig (sog. Splitting). Begründung: Säule 3a-Konto ist kein Kontokorrent-Konto
- Einzahlung bei mehreren Vorsorgekonti darf Gesamtsumme nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 nicht übersteigen
- Die Auflösung eines Vorsorgekontos hat nicht zwingend die Auflösung aller Vorsorgeverträge bei der gleichen Stiftung/Versicherung zur Folge

Praxis aus der 3. Säule

Abzug für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Frage 2

- Die Steuerpflichtige verdient Fr. 2'000, der Arbeitgeber hat sie freiwillig der BVG Versicherung unterstellt und übernimmt die vollen Beiträge der beruflichen Vorsorge. Damit stünde gemäss geltender Praxis der Steuerpflichtigen im Jahre 2006 ein maximaler Abzug von Fr. 6'192.- in die Säule 3a zu. Die Pflichtige deklariert nun Abzüge von Fr. 6'192.- Säule 3a Beiträge sowie Fr. 700.- Gewinnungskosten.

- Wie hoch darf der Abzug in die Säule 3a sein?
 - Fr. 6'192.- (Lösungsvorschlag 1)
 - Fr. 2'000.- (Lösungsvorschlag 2)
 - Fr. 1'300.- (Lösungsvorschlag 3)

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 2

- Lösungsvorschlag 2 ist aus Sicht SSK richtig. Begründung diverser Kantonalen Gerichte
 - Keine Entlastung von übrigem Einkommen von der Steuerpflicht
 - Keine Verlagerung von steuerpflichtigem Vermögen in den steuerfreien Bereich
 - Abstützung auf die Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung des Resultates aus der Erwerbstätigkeit widerspricht der Grundkonzeption der Säule 3a
 - Aktueller Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt vom 18. August 2005 ist auffindbar unter:

http://www.steuer.bs.ch/bstpra_2007_7_575.pdf

Praxis aus der 3. Säule

Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten

Frage 3

- Welches sind die Voraussetzungen, dass der im Betrieb mitarbeitende Ehegatte eine Säule 3a bilden kann?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 3

- Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht vermutet
- Bildung einer Säule 3a für den mithelfenden Ehegatten nicht zulässig
- Bei Nachweis eines die ehelichen Beistandspflicht übersteigenden Arbeitsverhältnisses kann im Rahmen eines Arbeitsvertrages eine Säule 3a für den mitarbeitenden Ehegatten gebildet werden
- AHV-Beiträge müssen abgerechnet werden

Praxis aus der 3. Säule

Berechnung des Abzuges beim Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt

Frage 4

- Welcher Abzug kann bei Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt geltend gemacht werden?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 4

- Während der Zeitspanne der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit Anschluss an eine Pensionskasse kann maximal "kleiner" Beitrag nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 einbezahlt werden
- Für die Zeitspanne der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Anschluss an eine Pensionskasse können maximal 20 Prozent des selbständigen Erwerbseinkommens einbezahlt werden
- Buchhaltungsabschluss per Ende des Jahres Voraussetzung
- Maximal Einzahlungen für das ganze Jahr nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3 (40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG)

Praxis aus der 3. Säule

Änderung BVV 3 ab 1. Januar 2008

Frage 5

- Welchen Beitrag kann eine erwerbstätige Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter in die Säule 3a einbezahlen?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 5

- Wenn einer Pensionskasse angehörig und Beiträge einbezahlt werden, dann sind "kleine" Beiträge nach Art. 7 Abs. Abs. 1 Bst. a BVV 3 zulässig (aktive Mitgliedschaft)
- Wenn einer Pensionskasse angehörig und keine Beiträge mehr einbezahlt werden, dann sind "kleine" Beiträge nach Art. 7 Abs. Abs. 1 Bst. a BVV 3 zulässig (aktive Mitgliedschaft)
- Wenn einer Pensionskasse angehörig und eine Rente bezogen wird, dann sind "grosse" Beiträge nach Art. 7 Abs. Abs. 1 Bst. b BVV 3 zulässig (passive Mitgliedschaft)
- Wenn keiner Pensionskasse angehörig, dann sind "grosse" Beiträge nach Art. 7 Abs. Abs. 1 Bst. b BVV 3 zulässig (keine Mitgliedschaft)

Praxis aus der 3. Säule

Änderung BVV 3 ab 1. Januar 2008

Frage 6

- Darf die Fälligkeit eines Guthabens nach dem Erreichen des 69. (Frauen), bzw. 70. (Männer) Altersjahr erfolgen?
- Wenn ein Vorsorgenehmer seine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter, aber vor dem Erreichen des 69. (Frauen), bzw. 70. (Männer) Altersjahr beendet, müssen dann alle noch bestehenden Säule 3a-Konti aufgelöst werden?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 6

- Die Vereinbarung eines Termins für die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, der mehr als fünf Jahre nach dem AHV-Rententalter liegt, ist nicht zulässig. Ebenso ist der Abschluss eines neuen Vorsorgevertrages nach diesem Termin ausgeschlossen. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Alters fällt der anwartschaftliche Charakter dahin. Es muss eine Auszahlung erfolgen, welche die Steuerbarkeit der Leistung bewirkt.
- Beendet der Vorsorgenehmer seine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen AHV-Rententalter, aber vor dem 69. (Frauen), bzw. 70. (Männer) Altersjahr, so muss die Auflösung von sämtlichen noch bestehenden Säule 3a-Konti, bzw. –Policen im Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit erfolgen, was die Steuerbarkeit der Leistung auslöst.

Praxis aus der 3. Säule

Vorzeitige Ausrichtung, Allgemein

Frage 7

- Wann ist eine vorzeitige Ausrichtung der Leistungen zulässig?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 7

- Nur in Ausnahmefällen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 BVV 3
 - Bei Bezug einer ganzen IV-Rente der eidgenössischen IV und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (Banklösung)
 - Für den Einkauf in die 2. Säule oder in eine andere 3. Säule (vollständige Auflösung des Vorsorgekontos -Police und Bildung eines neuen Vorsorgekontos -Police, keine Steuerbescheinigung notwendig)
 - Bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit
 - Bei Vorliegen von Barauszahlungsgründen nach Art. 5 FZG (endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit)
 - Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf (alle 5 Jahre)
 - Rückzahlung von Hypotheken (alle 5 Jahre)

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 7 (Fortsetzung)

- Auszahlung innerhalb der fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3
 - Beendigung Aufbau der Vorsorge
 - Beim ersten Bezug fällt der anwartschaftliche Charakter des Vorsorgeguthabens dahin
 - Realisierung des gesamten auf dem betroffenen Konto/der betroffenen Police angesammelten Vorsorgekapitals inklusive Zinsen
 - Steuerliche Erfassung des gesamten Vorsorgekapitals
 - Saldierung des Vorsorgekontos/die Vorsorgepolice beim ersten Teilbezug
 - Keine Teilauszahlung möglich
 - Verrechnungssteuermeldung nach Art. 11 ff. VStG

Praxis aus der 3. Säule

Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge mit Mitteln der Säule 3a

Frage 8

- Ein Steuerpflichtiger möchte sein Vorsorgekonto bei der Bankstiftung Säule 3a dazu verwenden, um einen Einkauf von Versicherungsjahren in der 2. Säule zu finanzieren. Ist dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig? Welches sind die steuerlichen Konsequenzen?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 8

- Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3 ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen der Säule 3a zwecks Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung zulässig
- Auflösung des betreffenden Vorsorgeverhältnisses zwingend
- Teilverwendung ist ausgeschlossen
- Überweisung des Vorsorgeguthabens direkt vom Vorsorgeträger der Säule 3a an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule
- Bankstiftung darf keine Barauszahlung vornehmen, solange kein Grund für die Barauszahlung vorliegt und nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 die Altersleistungen noch nicht bezogen werden dürfen
- Übertragung ist steuerneutral, Einlage nicht zum Abzug zugelassen
- Verrechnungssteuermeldung entfällt
- Keine Bescheinigung über Einkaufsbeträge durch Pensionskasse

Praxis aus der 3. Säule

Rückzahlung WEF-Vorbezug mit Mitteln der Säule 3a

Frage 9

- Kann ein in der beruflichen Vorsorge getätigter WEF-Vorbezug mit Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge zurückbezahlt werden?

Praxis aus der 3. Säule

Antwort 9

- Die in der BVV 3 normierten vorzeitigen Auszahlungsgründe lassen eine solche steuerneutrale Übertragung nicht zu
- Rückzahlung WEF-Vorbezug ist kein Einkauf im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3
- Vorsorgerechtlich können bereits für die Vorsorge gebundene Mittel nicht zur Behebung einer durch WEF-Vorbezug entstandenen Lücke verwendet werden
- Rückzahlung von WEF-Vorbezug nur mit noch nicht zu Vorsorgezwecken gebundene Mittel zulässig
- Aufgrund Zweckgebundenheit der Mittel in der Säule 3a ist eine vorzeitige Ausrichtung im Sinne einer Direktüberweisung in die 2. Säule zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges nicht zulässig

Vorsorge und Steuern

Die Schweizerische Steuerkonferenz ist Autorin des Loseblatt-Werkes

Vorsorge und Steuern
Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge

Zu bestellen bei

Cosmos Verlag AG, ISBN 3-85621-146-2

www.cosmosverlag.ch

Aktualitäten aus dem Vorsorgebereich

Fragen?

Mario Lazzarini
Vorsorgespezialist
041 728 36 91
mario.lazzarini@fd.zg.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit